



Martin Stappel
Am Hohlrain 1
65510 Idstein-Wörsdorf
martin.stappel@online.de

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Thomas Zarda
Rathaus
65510 Idstein

20.11.2018

Änderungsantrag: Parkerleichterungen für Soziale Dienste, Pflegedienste und Hebammen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1.) Die Stadtverordnetenversammlung bittet die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Idstein, eine Möglichkeit für Parkerleichterungen für soziale Dienste, Pflegedienste und Hebammen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in angemessener Weise zu schaffen. Hierbei kann das in der Begründung beigefügte Modell als Beispiel dienen.
- 2.) Die Gebühr und der damit verbundene Verwaltungsaufwand sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Begründung:

Soziale Dienste, Pflegedienste und auch Hebammen müssen ihre Klienten regelmäßig zu Hause, in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen betreuen, sind dabei mit dem PKW unterwegs und stehen häufig unter großem Zeitdruck. Dabei ist es für das Personal hilfreich und entlastend, einen ordnungsgemäßen PKW-Parkplatz in der Nähe zu finden. Aufgrund des hohen Parkdrucks in der Stadt Idstein ist dies jedoch selten möglich, so dass es wünschenswert erscheint, entsprechende Parkerleichterungen zu schaffen. Ziel sollte es sein, dass solche Dienste und Hebammen vorübergehend auch in solchen Bereichen ordnungsgemäß parken können, die ansonsten für PKWs nicht zulässig wären.

Dies wird sicher nicht in jedem Falle einen klientennahen Parkplatz garantieren, kann aber in verschiedenen Fällen den Arbeitsdruck für das Personal senken und sollte deshalb umgesetzt werden. Dabei sollte einerseits die Gebühr für einen entsprechenden Parkausweis niedrig gehalten werden, andererseits aber auch der Verwaltungsaufwand, der mit der Ausstellung verbunden ist.

Ein mögliches Modell für Parkerleichterungen sieht folgendermaßen aus:

Wo darf geparkt werden?

1. An Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhalteverbots (Z 290 StVO) zu parken,
2. im Bereich eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone (Zeichen 290 StVO), die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen ein Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. auf Gehwegen zu parken ohne Behinderung,
5. in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Was ist zu beachten?

1. Die Ausnahmegenehmigung ist auf Fälle beschränkt, in denen
 - a) das Abstellen des Fahrzeugs zur Durchführung der Betreuung unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.
2. Andere dürfen weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
3. Auf Gehwegen muss stets die Durchgangsbreite von mindestens 1,5 Metern verbleiben.
4. Parkplätze, die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde reserviert sind, dürfen auf keinen Fall benutzt werden.

Hinweise:

- Die Ausnahmegenehmigung ist auf das beantragte Fahrzeug beschränkt.
- Die Ausnahmegenehmigung ist auf ein Jahr befristet und wird stets widerruflich erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Gemeinde Niedernhausen und die Ortsteile.
- Die Ausnahmegenehmigung kostet für jedes weitere Fahrzeug 20,00 €